

Gemeinde Grafenhausen, Gemarkung Grafenhausen

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „EBNET“



UMWELTBETRAG NACH § 13a BauGB

Stand: 17.07.2020

Bearbeitung: B. Eng. Forstingenieurwesen Cristina Dinacci di Sangermano

Auftraggeber:

Gemeinde Grafenhausen
Rathausplatz 1
79865 Grafenhausen

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte.....	1
2	Umweltbeitrag nach § 13a BauGB	5
2.1	Lage im Raum, Schutzgebiete und Eingriff.....	5
2.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter § 1 (6) Nr. 7 BauGB	7
2.2.1	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	7
2.2.2	<i>Schutzgut Boden</i>	9
2.2.3	<i>Schutzgut Wasser</i>	11
2.2.4	<i>Schutzgut Klima / Luft</i>	12
2.2.5	<i>Schutzgut Landschaftsbild und Erholung</i>	13
2.2.6	<i>Schutzgut Mensch</i>	13
2.2.7	<i>Schutzgut Fläche</i>	13
2.2.8	<i>Schutzgut Biologische Vielfalt</i>	14
2.3	Zusammenfassung artenschutzrechtliche Prüfung - Zwischenbericht	14
3	Zusammenfassung	16
	Anhang – Pflanzliste	17

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

In der Gemeinde Grafenhausen besteht eine anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland insbesondere durch einheimisch junge Familien. Um einer Abwanderungstendenz und einer Entleerung des ländlichen Raumes entgegenzuwirken, ist die Gemeinde bemüht, in allen Ortsteilen, so auch in Brünlisbach, ein bedarfsgerechtes – wenn auch moderates - Baulandangebot bereitzuhalten.

Der Bebauungsplan „Ebnet“ wurde im Jahr 1989 rechtskräftig und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die östliche Siedlungserweiterung im Ortsteil Brünlisbach der Gemeinde Grafenhausen. Das Gebiet hat sich gut entwickelt und ist mittlerweile vollständig mit Einfamilienhäusern bebaut. Aufgrund dessen und der einhergehenden Nachfrage nach Wohnland soll das Sondergebiet (Teile des Flurstückes 156) und die Fläche für den Gemeinbedarf (Flurstück 2767) als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Sinnvolle Ausnutzung bestehender Infrastruktur
- Mobilisierung von Bauland
- Schaffung und Sicherung von Wohnbauflächen zur Deckung der hohen Nachfrage nach Wohnbebauung im Sinne der Innenentwicklung
- Schutz wertvoller Strukturen sowie Schaffung eines angemessenen Übergangs am Ortsrand von Brünlisbach.

Der Bebauungsplan wird im sogenannten einstufigen Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Der Flächennutzungsplan kann im Wege der Berichtigung angepasst werden.

rechtliche Grundlagen

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt dabei nach § 13a BauGB. Die Änderung des Bebauungsplans ist eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13 BauGB. Die Voraussetzungen zur Einstufung des Verfahrens nach § 13a BauGB liegen vor.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung entfallen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Der Schwellenwert von 20.000 m² gem. § 13a BauGB wird unterschritten. Landschafts- oder Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete sind nicht betroffen. Ebenfalls sind keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Offenland- oder Waldbiotope vom Eingriff betroffen.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 BauGB sind damit gegeben.

Gemäß § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. Nachfolgend werden die zu erwartenden Eingriffe beschrieben und bewertet.

Rechtskräftiger Bebauungsplan

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung des Bebauungsplans „Ebnet“, rechtskräftig seit dem 22.09.1989 (vgl. Abb. 1). Der Geltungsbereich umfasst 2 Teilflächen: Teile des Flurstücks Nr. 156 (Änderungsbereich 1) und das Flurstück Nr. 2767 (Änderungsbereich 2) der Gemarkung Grafenhausen der gleichnamigen Gemeinde.

Da für das Plangebiet ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden ist, werden für die Beurteilung der Schutzgüter nicht der tatsächliche Bestand, sondern die im rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellten Verhältnisse betrachtet.

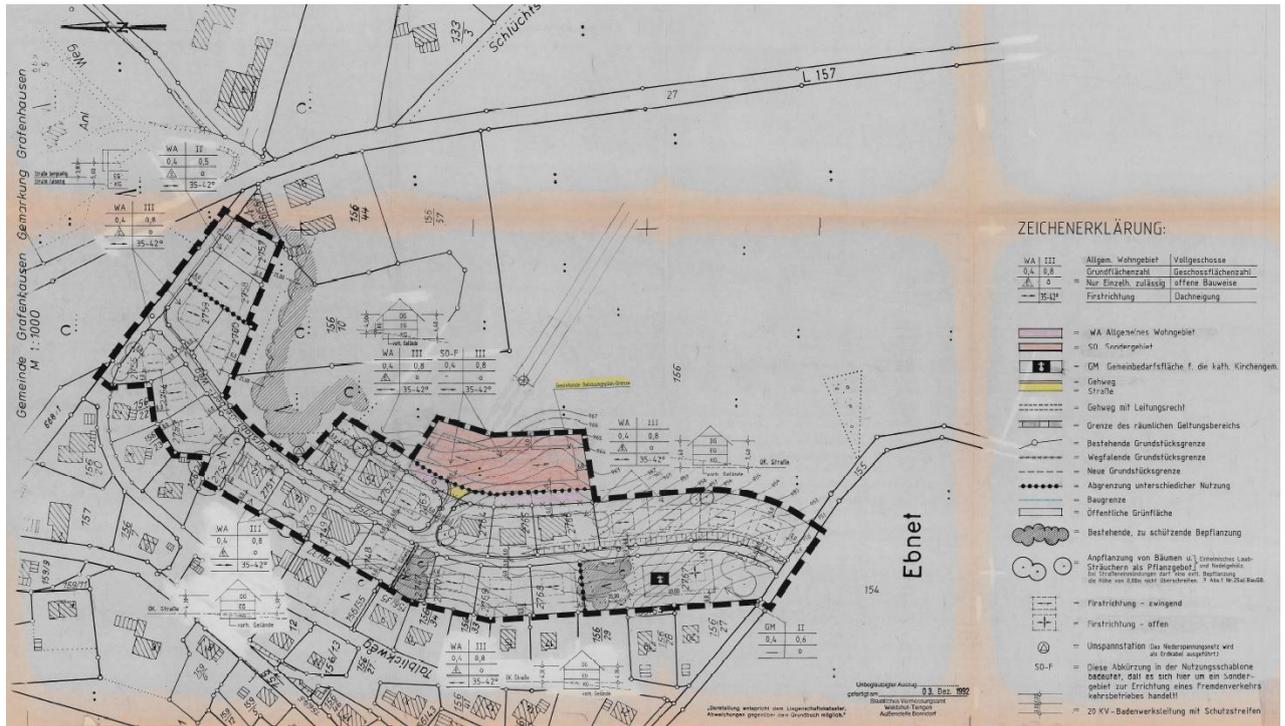


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan (Planungsbüro Gatti-Kaiser)

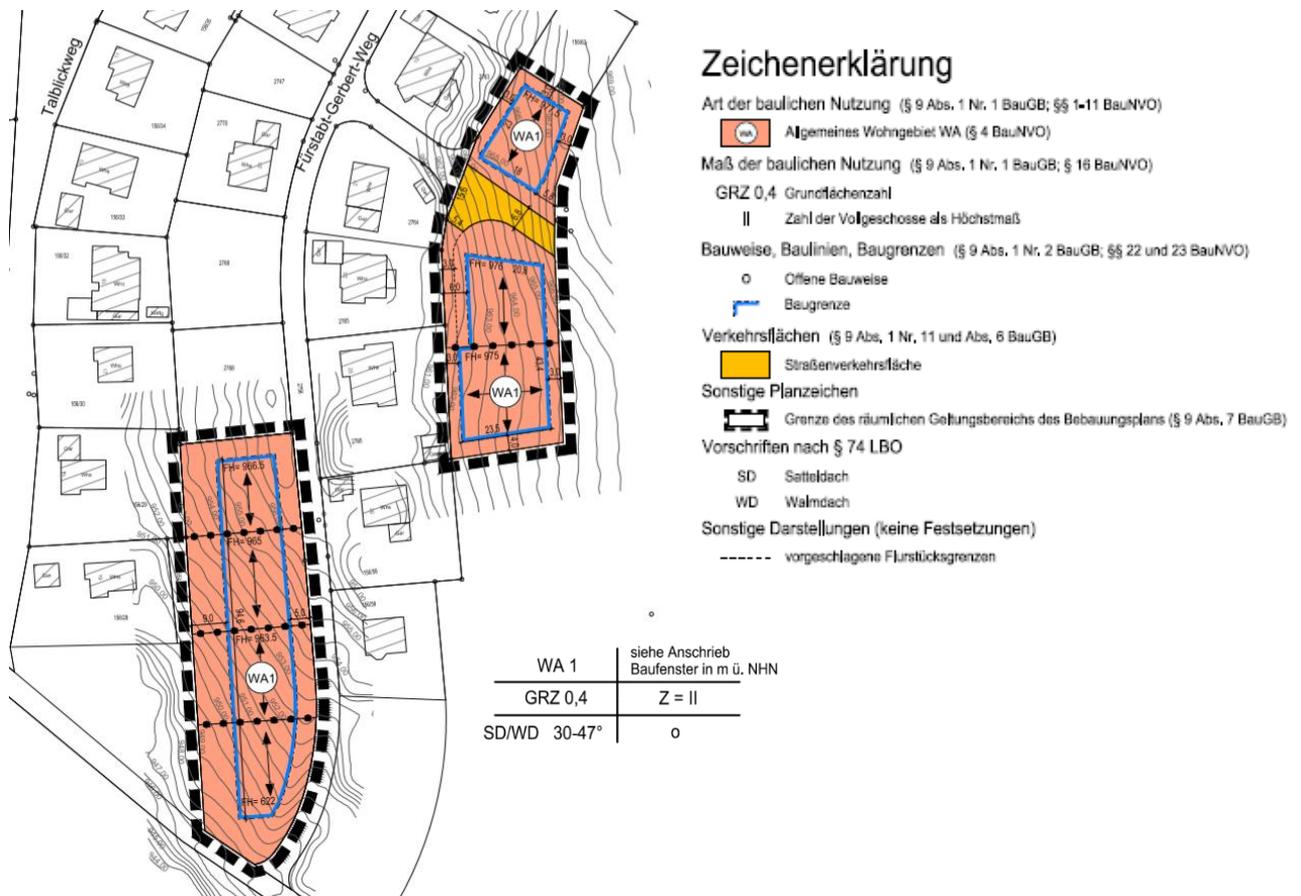


Abbildung 2: Ausschnitt aus der geplanten Bebauungsplanänderung (Quelle: fsp Stadtplanung)

Flächen- nutzungsplan

Der Änderungsbereich 1 ist im Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Schlüchtal als Sondergebiet dargestellt, der Änderungsbereich 2 als Gemeinbedarfsfläche.

Im Zuge der Bebauungsplanänderung soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Der Bebauungsplan kann somit nicht aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a und b BauGB aufgestellt wird, ist der FNP im Wege der Berichtigung bzw. im Zuge der aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu ändern.

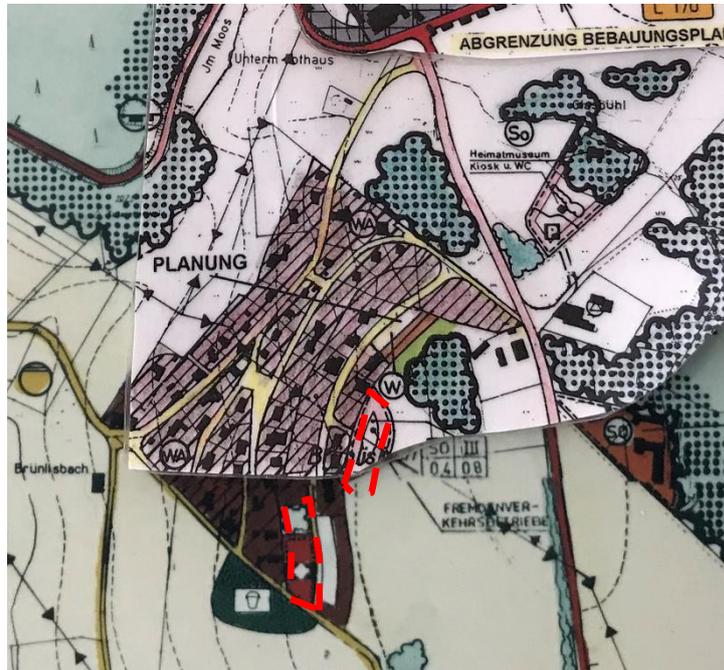


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der vereinbarten GVV Oberes Schlüchtal mit schematischer Darstellung des Plangebietes (rote Markierung)

Planvorhaben

Das Plangebiet für die Bebauungsplanänderung umfasst 2 Teilflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 5.813 m².

Änderungsbereich 1

Im Bereich der Teilfläche 1 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan eine Sonderbaufläche für eine Hotelnutzung mit einer Gesamtfläche von ca. 3.050 m² eingetragen.

Um hier Eingriffe in die östlich dazu ausgewiesenen FFH- Mähwiesen zu vermeiden, wird die östlich Gebietsabgrenzung in Teilbereichen zurückgenommen, so dass sich das neue Plangebiet auf eine Fläche von ca. 2.645 m² beschränkt.

Bisher wäre hier bei einer Nettobaufläche von 3.050 m² und einer GRZ von 0,4 zuzügl. 50% für Nebenanlagen eine max. zulässige Flächenversiegelung von ca. 1.830 m² möglich gewesen.

Durch die Reduzierung der Eingriffsflächen bzw. der Plangebietsfläche auf ca. 2.645 m² sowie abzügl. der neu geplanten Verkehrsfläche von 265 m² ergibt sich eine Nettobaufläche von ca. 2.380 m². Bei einer GRZ von 0,4 zuzügl. 50% für Nebenanlagen ergibt sich eine max. zulässige Flächenversiegelung von ca. 1.428 m² auf den Baugrundstücken. Zuzügl. der Verkehrsfläche ergibt sich eine max. zulässige Flächenversiegelung von ca. 1.693 m². Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ergibt sich eine Reduzierung der max. zulässigen Flächenversiegelung um ca. 140 m².

Änderungsbereich 2

Die Teilfläche 2 im Südwesten mit dem Flst. Nr. 2767 umfasst eine Fläche von ca. 3.168 m². Die Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ von 0,4 ausgewiesen. Auf dem nördlichen Grundstücksteil ist zudem eine flächige Pflanzbindung für Gehölze mit ca. 750 m² festgesetzt.

Die Fläche wird zukünftig als Wohnbaufläche mit einer GRZ von 0,4 ausgewiesen. Da die bisher festgesetzte Pflanzbindung von 750 m² entfällt, erhöht sich die Nettobaufläche entsprechend. Bei einer Nettobaufläche von 3.168 m² ergibt sich über die GRZ von 0,4 zuzüglich 50% für Nebenanlagen eine max. zulässige Flächenversiegelung von ca. 1.900 m². Gegenüber der bisherigen Planung mit einer Nettobaufläche von 2.420 m² und einer max. versiegelbaren Fläche von 1.450 m² ergibt sich eine Zunahme der Flächenversiegelung von ca. 450 m².

Ergebnis

Insgesamt ergibt sich durch die Bebauungsplanänderung mit Aufgabe der Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke sowie der Sonderbaufläche Hotel zugunsten der zukünftig geplanten Wohnnutzung eine Zunahme der zulässigen Flächenversiegelung um ca. 310 m².

Hierbei ist im Bereich des Änderungsbereichs 2 eine Zunahme der zulässigen Flächenversiegelung um ca. 450 m² und im Bereich des Änderungsbereichs 1 eine Abnahme der zulässigen Flächenversiegelung um 140 m² zu verzeichnen.

Sonstige Fachbelange

Für die Änderung des Bebauungsplans mit der Überplanung von Flächen mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan werden keine land- oder forstwirtschaftlichen Belange tangiert, da die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen bereits in Besitz des Bauträgers sind.

2 Umweltbeitrag nach § 13a BauGB

2.1 Lage im Raum, Schutzgebiete und Eingriff

- Lage im Raum** Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Hochschwarzwald (155), in der Großlandschaft Schwarzwald (15). Es liegt innerhalb von Brünlisbach, einem Ortsteil der Gemeinde Grafenhausen. Der Vorhabenbereich umfasst zwei Grundstücksflächen, welche räumlich voneinander getrennt liegen. Es handelt sich dabei um die Flst. Nr. 2767 (südwestlicher Teil des Plangebietes) und einen Teil des Flst. Nr. 156 (nordöstlicher Teil des Plangebietes).
- Das Flst. Nr. 2767 liegt innerhalb von Brünlisbach und wird im Osten von der Straße „Fürstabt-Gerbert-Weg“ begrenzt. Im Süden grenzt die Straße „Brünlisbach“ an. Die westliche Grenze stellt eine Baumreihe aus Fichten dar. Im Norden schließt eine Wiese an. Die Fläche liegt auf einer Höhe von etwa 950 – 960 m ü. NN und weist ein Nord-Süd-Gefälle auf.
- Das zweite Grundstück, Flst. Nr. 156, befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteils Brünlisbach. Die Fläche grenzt im Südwesten an Wohnbebauung an, ansonsten ist es von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Die Fläche liegt auf einer Höhe von etwa 965 - 970 m ü. NN und weist ebenfalls ein Nord-Süd-Gefälle auf.
- Die beiden Teilflächen umfassen eine Grundfläche von ca. 5.813 m². Das Grundstück Flst. Nr. 2767 ist etwa 3.168 m² groß, der Teil des Flst. Nr. 156 innerhalb des Plangebietes etwa 3.050 m².
- Schutzgebiete** Im Plangebiet sind keine Natur-/ Landschaftsschutzgebiete und nach § 30 besonders geschützte Biotopie ausgewiesen.
- Naturpark** Das gesamte Untersuchungsgebiet ist Teil des Naturparks „Südschwarzwald“.
- Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 12.10.2014 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde. Einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis bedarf das Bauvorhaben nach § 4 Abs. 4 nicht, sofern das Vorhaben nach anderen Vorschriften bereits eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde voraussetzt, die dann die schriftliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 ersetzt.
- Die naturschutzrechtlich erforderlichen Genehmigungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bei der Unteren Naturschutzbehörde Waldshut zu beantragen und werden entsprechend in die baurechtliche Genehmigung integriert.
- Biosphärengebiet** Das Plangebiet liegt ebenfalls außerhalb des Biosphärengebiets „Schwarzwald“.
- Natura 2000** Das FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (Schutzgebiets-Nr. 8315341) liegt in knapp 250 m südlicher Entfernung zum südwestlichen Plangebietsteil. Eine direkte Auswirkung auf das Schutzgebiet kann aufgrund der Distanz ausgeschlossen werden. Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet werden mögliche Auswirkungen der geplanten Eingriffe auf die mobilen Arten der Schutzgebiete im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen abgeprüft.
- Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441) befindet sich knapp 1 km südwestlich des Plangebiets. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

- Naturschutzgebiet** Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) „Schlüchtsee“ (Schutzgebiets-Nr. 3.032) befindet sich in knapp einem Kilometer östlicher Entfernung. Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen alten Weiher. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets und der im Datenbogen genannten Amphibien- und Pflanzenarten kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.
- Landschaftsschutzgebiet** Die Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Hochschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 3.37.010) und „Feldberg-Schluchsee“ (Schutzgebiets-Nr. 3.15.036) liegen jeweils ca. 1 km vom Plangebiet entfernt. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete kann damit ausgeschlossen werden.
- Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope** Das nächstgelegene nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Brünlisbach, Unterm Rothaus 2, Bach“ befindet sich in ca. 200 m westlicher Entfernung zum Plangebiet. Auswirkungen oder Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Biotop können somit ausgeschlossen werden.
- Biotopverbunde** Im Plangebiet oder angrenzend verlaufen keine Biotopverbunde feuchter, mittlerer oder trockener Standorte.
- FFH-Mähwiesen** Östlich angrenzend an Änderungsbereich 1 befindet sich eine FFH-Mähwiese (in Abb. 4 gelb). Der Bereich lag zuvor innerhalb des Plangebiets, woraufhin die Grenzen angepasst und die Mähwiese ausgelagert wurde, um Schäden an dem Bestand zu verhindern.
- Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Befahrung und keine Materialablagerungen auf der gesetzlich geschützten Wiese erfolgen. Hierfür ist die Grenze zwischen Plangebiet und FFH-Mähwiese mittels Zaun oder Flutterband bauzeitlich zu kennzeichnen.

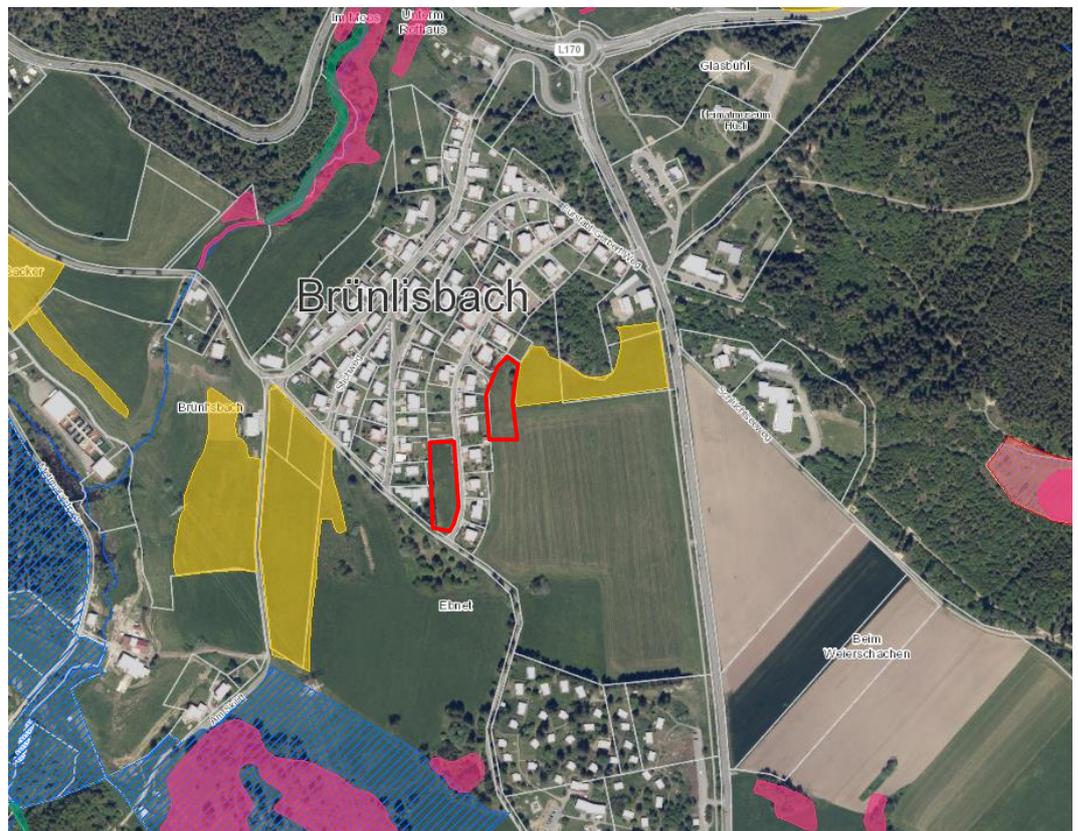


Abbildung 4: Lage des Plangebietes (rot), gesetzlich geschützte Biotopflächen (pink und dunkelgrün), FFH-Mähwiese (gelb), FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet (blau und pink schraffierte Flächen) (Quelle: LUBW)

2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter § 1 (6) Nr. 7 BauGB

Vorbemerkung Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 5.813 m². Mit der Aufstellung bzw. durch die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge, welche im Bebauungsplan zu berücksichtigen und bestmöglich zu vermeiden bzw. minimieren sind.

2.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tatsächlicher Bestand Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 2767 und Nr. 156 der Gemarkung Grafenhausen.

Änderungsbereich 1

Flurstück Nr. 156 ist unbebaut. Der Bereich besteht aus einer z. T. mageren Wiese und einer kleinen Böschung, auf deren Oberkante ein paar Einzelbäume (LUBW Nr. 45.30) stehen (Fichte, Vogelkirsche). Auf der Wiese sowie auf der Böschung sind teilweise Margeriten, Frauenmantel, Zypressen-Wolfsmilch, Wilde Möhre und Flügelginster zu finden. Insgesamt kann die Wiese aber nicht als Magerwiese oder -rasen ausgewiesen werden. Die Grünlandbestände werden dem Biotoptyp Fettwiese mittlerer Standorte zugeordnet (LUBW Nr. 33.41).



Abbildung 5: von links oben nach rechts unten: Flügelginster, Zypressen-Wolfsmilch, Frauenmantel, Wilde Möhre

Änderungsbereich 2

Das Grundstück Nr. 2767 besteht im Süden aus einer Fettwiese mit Magerkeitszeigern (Frauenmantel, Flügelginster) und im Norden aus einer Kurzumtriebsplantage (KUP) aus Zitterpappeln. Gebäude, Wege oder sonstige versiegelte Flächen sind nicht vorhanden.



Abbildung 6: Fettwiese und KUP

Betroffenheit

Durch die Änderung des Bebauungsplanes „Ebnet“ gehen im Hinblick auf den tatsächlichen Bestand ca. 5.813 m² Fläche mit Fettwiese und 2 Einzelbäumen sowie eine KUP verloren.

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan entfällt im Änderungsbereich 2 die bisher festgesetzte Pflanzbindung für Strauchgehölze mit ca. 750 m². Außerdem erfolgt eine Zunahme der max. versiegelbaren Flächen um ca. 310 m². Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden ca. 40% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Gartenbereich angelegt. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Flachdächer von Nebenanlagen bis 15° Dachneigung sind mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht zu begrünen, sofern sie nicht als Dachterrassen genutzt werden.

Zudem ist die Festsetzung von Pflanzgeboten für einen hochstämmigen, einheimischen und standortgerechten Einzelbaum je angefangene 400 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche innerhalb der Gartenflächen vorgesehen. Eine Pflanzliste bzgl. der Baumarten, die hierfür in Frage kommen, befindet sich im Anhang.

Die Festsetzung von Pflanzbindungen ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da es sich bei den Bäumen im Änderungsbereich 2 um sehr junge Exemplare (KUP < 5 J.) und im Änderungsbereich 1 um einen Nadelbaum und eine mittelalte Kirsche ohne Höhlen oder sonstige wertvolle Strukturen handelt.

Eine vollständige Kompensation der Eingriffe durch die Änderung des Bebauungsplanes und den damit einhergehenden Verlust von Grünland und Gehölzen ist durch die genannten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes nicht möglich, aufgrund des gewählten Verfahrens nach § 13a BauGB jedoch auch nicht erforderlich.

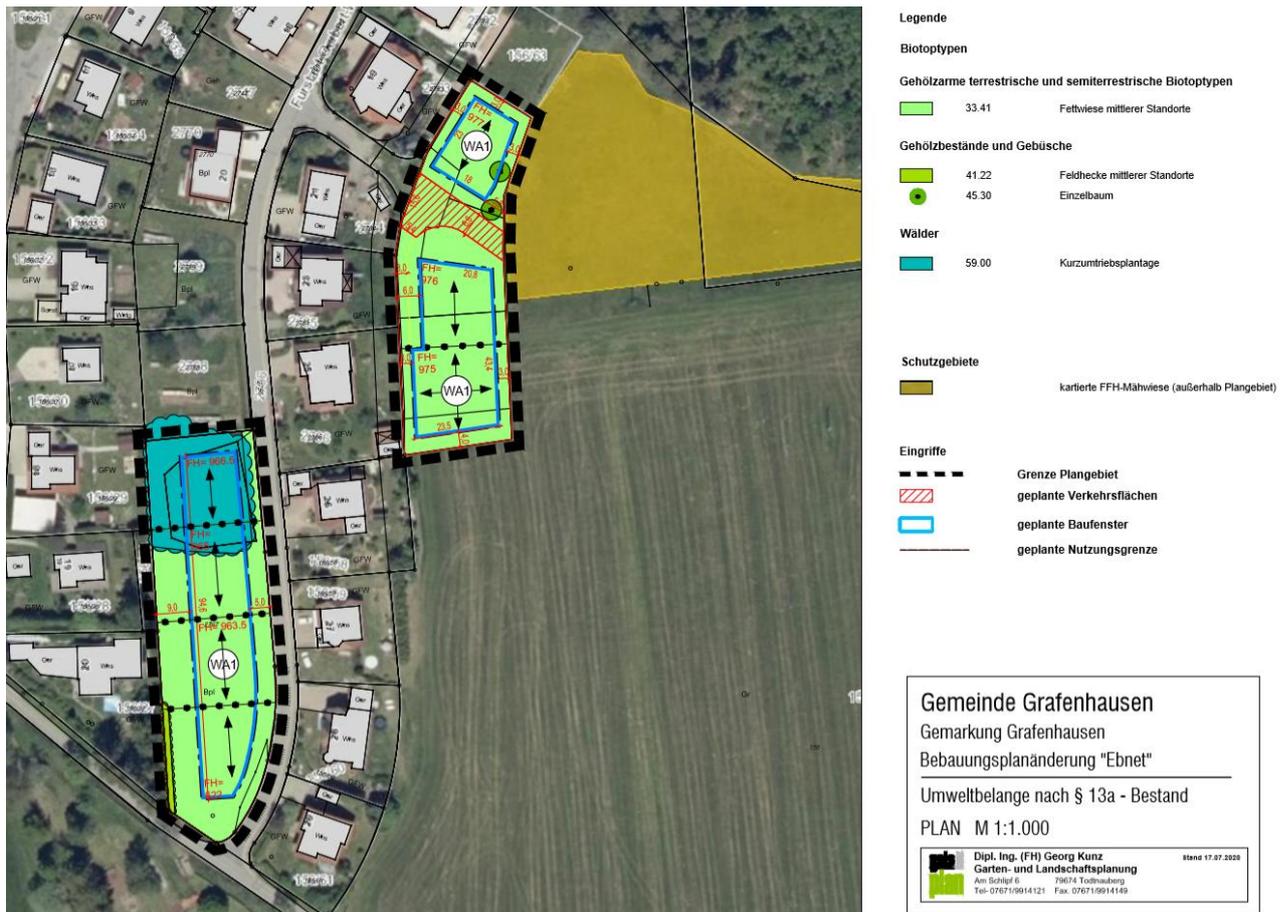


Abbildung 7: Bestandsplan und Lage der geplanten Eingriffe

2.2.2 Schutzgut Boden

Bestand

Unter Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem Bodenschutzgesetz folgende Funktionen zu untersuchen:

- Funktion als Standort für die natürliche Vegetation
- Funktion als Standort für Kulturpflanzen
- Funktion als Filter- und Puffer für Schadstoffe
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage des Leitfadens zur „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, LUBW Bodenschutz 23.

Das Plangebiet liegt innerhalb bzw. am Rande eines bereits erschlossenen Siedlungsraumes.

Gemäß den Karten des LGRB befindet sich das Flst. Nr. 2767 innerhalb der geologischen Einheit Granodiorit, die andere Teilfläche innerhalb des Schluchsee-Granits.

Das Plangebiet liegt innerhalb bzw. am Rande von Siedlungsflächen, weswegen nur teilweise Bodentypen angegeben werden. Als Bodenformation wird im südlichen Teil des Flst. Nr. 2767 eine Braunerde aus Granitzersatz und Fließerden angezeigt. Auf Flst. Nr. 156 wird auf der LGRB-Internetseite größtenteils Podsol-Braunerde und Braunerde-Podsol aus Granit angegeben.

Die Bodenfunktionen der Braunerde aus Granitzersatz und Fließerden wurde insgesamt mit der Wertstufe 1,33 (geringe Leistungsfähigkeit) bewertet. Die Podsol-Braunerde und Braunerde-Podsol aus Granit erreicht eine Wertstufe von 1,83 (geringe bis mittlere Leistungsfähigkeit).

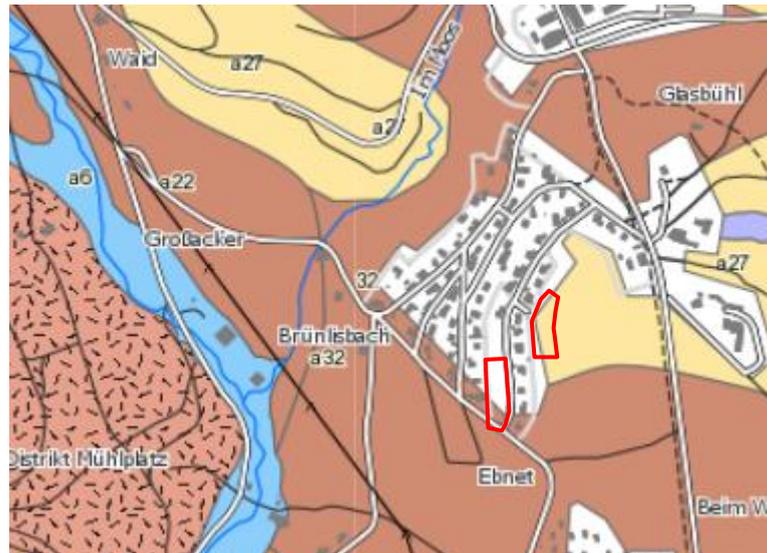


Abbildung 8: Bodeneinheiten im Umfeld des Planbereichs (rot) (Quelle: LGRB)

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	hoch	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering bis mittel (1.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: mittel bis hoch (2.5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering (1.0)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.33	Wald: 1.67

Abbildung 9: Bodenfunktionen der Bodeneinheit a27 auf Flst. Nr. 2767 (Quelle: LGRB)

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.83	Wald: 2.00

Abbildung 10: Bodenfunktionen der Bodeneinheit a32 auf Flst. Nr. 156 (Quelle: LGRB)

Vorbelastungen Vorbelastungen in Form von Versiegelungen und Überbauungen bestehen im Hinblick auf den tatsächlichen Bestand im Gelände keine. Auch mit sonstigen ausschlaggebenden anthropogenen Überprägungen (z. B. Abgrabungen, Aufschüttungen) ist nicht zu rechnen. Hinweise auf Altlasten sind nicht bekannt.

Betroffenheit Durch die Änderung des Bebauungsplans ergibt sich gegenüber dem tatsächlichen Bestand eine Zunahme der max. zulässigen Flächenversiegelung um ca. 3.280 m². In diesen Bereichen erfolgt der vollständige Verlust der Bodenfunktionen.

Im Vergleich zum bereits rechtskräftigen Bebauungsplan beschränkt sich die Zunahme der max. versiegelbaren Fläche auf ca. 310 m².

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Flächenversiegelungen durch die Wohnbebauung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei fachgerechter Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.

Des Weiteren sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (40%) als Grünflächen oder Gartenbereiche zu gestalten. Außerdem ist die Befestigung von Nebenanlagen wie Stellplätzen, Wegen oder sonstige Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen vorzunehmen.

Flachdächer von Nebenanlagen bis 15° Dachneigung sind mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht zu begrünen, sofern sie nicht als Dachterrassen genutzt werden.

Eine Kompensation der für das Schutzgut Boden entstehenden Beeinträchtigungen, z. B. mit einer Entsiegelung oder Extensivierung von Flächen, ist innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13a BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe jedoch nicht erforderlich.

2.2.3

Schutzgut Wasser

Bestand

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Der „Bleisbach“ als nächstgelegenes Gewässer verläuft rund 300 westlich des Plangebiets. Beeinträchtigungen für den Bach können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Auf weitere Ausführungen zum Schutzgut Oberflächengewässer kann verzichtet werden.

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der hohen Niederschlagsmengen von mehr als 1.200 mm pro Jahr und unter Berücksichtigung der mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit des Bodenkörpers bei gleichzeitig geringer Sorptionskapazität als mittel bis hoch einzustufen. Das Plangebiet liegt des Weiteren im Grenzbereich zweier hydrogeologischer Einheiten, dem „Granitoid-Komplex und Diorit-Gabbro-Komplex“ (Grundwassergeeringeleiter mit hoher Durchlässigkeit und den „Variszischen Plutonen“ (ebenfalls Grundwassergeeringeleiter mit mittlerer bis hoher Durchlässigkeit).

Wasser- oder Quellenschutzgebiete sind im Plangebiet keine zu finden. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet („WSG Brandiseckquellen 1-3“) befindet sich in rund 300 m südlicher Entfernung. Aufgrund der Distanz können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Betroffenheit

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse ist dem Grundwasservorkommen im Plangebiet eine (geringe bis) mittlere Bedeutung beizumessen. Die Empfindlichkeit hinsichtlich einer Reduzierung der Grundwasserneubildung wird analog zur Bedeutung als gering bis mittel bewertet.

Durch die Bebauungsplanänderung ergibt sich gegenüber dem tatsächlichen Bestand im Gelände eine Zunahme der Flächenversiegelung von ca. 3.280 m², wodurch die Niederschläge auf den versiegelten Flächen nicht mehr versickern können und eine entsprechende Verringerung der Grundwasserneubildung erfolgt.

Im Vergleich zum bereits rechtskräftigen Bebauungsplan beschränkt sich die Zunahme der max. versiegelbaren Fläche auf ca. 310 m².

Eingriffe in die Grundwasserstruktur durch die Gebäudefundamente sind nicht zu erwarten. Hinweise auf Hangsichtwasser oder vernässte Bereiche sind im Gelände nicht zu erkennen.

Sofern die entsprechenden Vorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Schmiermittel) während der Bauarbeiten sowie bei der anschließenden Nutzung eingehalten werden, ist ebenfalls nicht mit erheblichen Schadstoffeinträgen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten, zu rechnen.

Dennoch sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme durchzuführen. In diesem Sinne sind Schadstoffeinträge während den Bauarbeiten durch Treib- oder Schmierstoffe zu vermeiden.

Als weitere Maßnahmen sollten im Bereich von Stellplätzen oder sonstigen Nebenflächen wasserdurchlässige Beläge verwendet werden. Nicht überbaubare Grundstücksflächen sollten als Grünflächen gestaltet werden.

Flachdächer von Nebenanlagen bis 15° Dachneigung sind mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht zu begrünen, sofern sie nicht als Dachterrassen genutzt werden.

Insgesamt entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes nur geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser. Eine Kompensation der Eingriffe ist aufgrund des gewählten Verfahrens nach § 13a BauGB nicht erforderlich.

2.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Das Klima im Gebiet um Grafenhausen ist gemäßigt warm. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei ca. 6,5 °C und die durchschnittliche Niederschlagsmenge bei ca. 1.200 mm pro Jahr. Die Niederschlagsmengen sind in Grafenhausen ganzjährig recht hoch.

Im Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee ist der Bereich um Grafenhausen als Fläche zur Sicherung bioklimatisch und lufthygienisch relativ unbelasteter Räume gekennzeichnet.

Bedeutende Funktionen für das Lokalklima sind den in der näheren Umgebung vorhandenen, weitläufigen Grünlandflächen und den Waldgebieten zuzuordnen. Auf der Fläche selbst sind als kleinklimatisch wirksame Strukturen die Einzelbäume und die KUP zu nennen.

Als Vorbelastung für das Klima sind die versiegelten Flächen und Straßen angrenzend im Siedlungsbereich zu nennen. Im Plangebiet selbst bestehen keine Versiegelungen.

Betroffenheit

Durch die Änderung des Bebauungsplans „Ebnet“ erfolgen gegenüber dem tatsächlichen Bestand im Gelände zusätzliche Flächenversiegelungen in Höhe von ca. 3.280 m² mit den damit einhergehend Überhitzungserscheinungen. Das Vorhaben bewirkt außerdem einen dauerhaften Verlust von Grünland und Gehölzbeständen und Einzelbäumen.

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan entfällt im Änderungsbereich 2 die bisher festgesetzte Pflanzbindung Strauchgehölze mit ca. 750 m². Des Weiteren erfolgt die Zunahme der max. versiegelbaren Flächen um ca. 310 m². Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden 40% der Grundstücksflächen als Grünfläche oder Gartenbereich angelegt. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.

Flachdächer von Nebenanlagen bis 15° Dachneigung sind mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht zu begrünen, sofern sie nicht als Dachterrassen genutzt werden.

Zudem ist die Festsetzung von Pflanzgeboten für einen hochstämmigen, einheimischen und standortgerechten Einzelbaum je angefangene 400 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche innerhalb der Gartenflächen vorgesehen.

Die Festsetzung von Pflanzbindungen ist nicht erforderlich, da es sich bei den Bäumen um sehr junge Exemplare bzw. um Gehölze ohne Höhlen oder sonstige wertvolle Strukturen handelt.

Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Klima und Luft entstehenden Eingriffe ist hierdurch nicht möglich, aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13a BauGB jedoch auch nicht erforderlich.

2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Bestand

Das Grundstück Flst. Nr. 2767 befindet sich innerhalb des Ortsteils Brünlisbach und besteht aus einer blütenreichen Wiese und einer wenig landschaftlich reizvollen Kurzumtriebsplantage aus Zitterpappeln.

Das Grundstück Flst. Nr. 156 liegt am östlichen Ortsrand von Brünlisbach und wird als artenreiche Mähwiese mit einzelnen Gehölzen genutzt. Bei den Gehölzen handelt es sich um eine alte Fichte und einen jüngeren Kirschbaum.

Das Plangebiet ist im Hinblick auf das Landschaftsbild im Bereich des Flst. Nr. 2767 von geringer und im Bereich des Flst. Nr. 156 von mittlerer Bedeutung, da die Landschaft hier derzeit eher als relativ naturnahe Grünlandfläche in Erscheinung tritt. Da das Gelände nach Westen abfällt, besteht aus der Siedlung heraus jedoch keine freie Sicht auf die Landschaft bzw. das Plangebiet, sodass durch die neuen Häuser die Sicht auf die Grünlandbestände nur minimal versperrt wird. Landschaftsbildprägende Elemente sind allenfalls mit der alten solitären Fichte vorhanden.

Beide Teilflächen werden nicht bzw. allenfalls vereinzelt durch Spaziergänger zur Erholung genutzt. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Erholungsfunktion des Plangebietes können somit ausgeschlossen werden.

Betroffenheit

Durch die geplante Wohnbebauung wird sich das Landschaftsbild verändern. Ein Teil der Wiesen und die Gehölze gehen verloren.

Gegenüber dem tatsächlichen Bestand im Gelände ergeben sich zusätzliche Flächenversiegelungen in Höhe von ca. 3.280 m² und der Verlust der vorhandenen Grünland- und Gehölzbestände sowie von 2 Einzelbäumen.

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan entfällt im Änderungsbereich 2 die bisher festgesetzte Pflanzbindung für Strauchgehölze mit ca. 750 m². Des Weiteren erfolgt die Zunahme der max. versiegelbaren Flächen um ca. 310 m². Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden 40% der Grundstücksflächen als Grünflächen oder Gartenbereiche angelegt. Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß einzuschränken.

Zur Einbindung der neuen Bebauung werden weiterhin Pflanzgebote für je einen Einzelbaum pro angefangene 400 m² nicht überbaubare Fläche festgelegt. Zudem sind Flachdächer von Nebenanlagen bis 15° Dachneigung zu begrünen.

Eine Kompensation der für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung entstehenden Eingriffe ist nicht möglich, aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13a BauGB aber ohnehin nicht erforderlich.

2.2.6 Schutzgut Mensch

Bestand/ Betroffenheit

Beeinträchtigungen für den Menschen entstehen in erster Linie durch Lärm- und Schadstoffemissionen. Die baubedingten Emissionen sind zeitlich beschränkt und können als unerheblich eingestuft werden. Die geringfügige betriebsbedingte Erhöhung der Emissionen durch den zusätzlichen Anliegerverkehr stellt aufgrund der Lage im Siedlungsraum ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch dar.

2.2.7 Schutzgut Fläche

Bestand/ Betroffenheit

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut. Durch die Änderung des Bebauungsplans ergibt sich eine max. zulässige Flächenversiegelung von 3.280 m².

Die geplante Bebauung entspricht dem Gebietscharakter von Brünlisbach und fügt sich so gut in die Landschaft ein. Durch den Anschluss der Baugrundstücke an öffentliche Verkehrsflächen wird ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Fläche erreicht.

2.2.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Bestand/ Betroffenheit

Das Plangebiet besteht aus artenreichen Fettwiesen sowie einer KUP. Die KUP weist durch das sehr junge Alter (ca. 5 Jahre) und der Beschaffenheit (Monokultur) keine hohe Wertigkeit für Flora und Fauna auf. Die Wiesen, welche mit zahlreichen Blüten versehen sind, weisen hingegen eine höhere Biodiversität auf und bieten Lebensraum für unterschiedliche Tierarten.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist die Flächenversiegelung durch die Wohnbebauung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen bzw. Privatgärten zu gestalten.

Des Weiteren erfolgen Pflanzgebote für je einen Einzelbaum pro angefangene 400 m² nicht überbaubare Fläche. Außerdem sind Flachdächer von Nebenanlagen zu begrünen.

2.3 Zusammenfassung artenschutzrechtliche Prüfung - Zwischenbericht

Vorbemerkung

Die Darstellung der folgenden Sachverhalte wurden dem Zwischenbericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung vom 09.07.2020 im Zuge der Änderung des Bebauungsplans „Ebnet“ entnommen und werden kursiv dargestellt. Dargestellt werden ausschließlich die Artengruppen, für die sich aus der Änderung des Bebauungsplans nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand eine Betroffenheit ergibt. Die Abschichtung der übrigen Artengruppen ist dem entsprechenden Gutachten zu entnehmen.

Bisher fanden im Gebiet sieben Begehungen statt. Eine diente der Erfassung der Biotoptypen und der potentiellen, faunistischen Habitatstrukturen. Drei Termine dienten der Kartierung von Vögeln in und um das Plangebiet. Bei zwei weiteren Begehungen wurden Reptilien im Plangebiet erfasst und an einem Termine wurden Fledermäuse kartiert.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis).

Auf dieser Grundlage erfolgte die Prüfung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Im Jahr 2020 sind weitere Kartierungen vorgesehen.

Reptilien

Aufgrund des Vorhandenseins besonnter Strukturen sowie Gebüsch als Versteckmöglichkeit ist ein Vorkommen von Reptilien im Plangebiet potenziell möglich.

Bei den bisherigen Kartierungen konnten jedoch keine Reptilien im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

Zum Ausschluss oder zur Bestätigung von Reptilienvorkommen sind weitere Kartierungen im Jahr 2020 vorgesehen.

Die Ergebnisse der Kartierungen sowie daraus ggf. resultierende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden zum Satzungsbeschluss nachgereicht.

Vögel

Das Untersuchungsgebiet weist mit zahlreichen Bäumen Strukturen für nestbauende Vogelarten auf. Die Bäume sind allerdings überwiegend sehr jung, sodass sie als Bruthabitat nur wenig geeignet sind. Im gesamten Plangebiet konnten keine Brutgelege entdeckt werden, werden an Bäumen noch in den Wiesen. Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet dient lediglich als Nahrungshabitat für euryöke, weit verbreitete Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“) und Greifvögel.

Bei den Kartierungen im Jahr 2020 konnten bisher 16 Vogelarten aufgenommen werden. Zur Erfassung der Vogelfauna sind weitere Begehungen vorgesehen.

Da im Zuge der Baumaßnahmen geeignete Brutstrukturen für Vögel in Form von Bäumen beseitigt werden, ist zur Vermeidung eines Verbotstatbestands die Rodung von Gehölzen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Sollten bei den weiteren Kartierungen im Jahr 2020 Brutaktivitäten streng geschützter oder in ihrem Bestand gefährdeter Arten festgestellt werden, sind eventuelle Habitatverluste durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Zur Berechnung des Umfangs und der Art an Ausgleichsleistungen sind zunächst die Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2020 abzuwarten.

Der geringfügige Verlust von Nahrungshabitaten kann voraussichtlich über die Pflanzgebote im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation und die umliegenden Flächen ausgeglichen werden. Es ist jedoch abzuwarten, ob noch Arten bei den Kartierungen im Jahr 2020 im Untersuchungsgebiet festgestellt werden, um genaue Aussagen zu ggf. erforderlichen Maßnahmen treffen zu können.

Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Fledermäuse

Die Gehölze im Untersuchungsgebiet weisen keinerlei Höhlen oder sonstige als Quartier nutzbare Strukturen auf. Gebäude sind keine vorhanden. Zudem bilden bestehenden Vegetationsstrukturen keine geeignete Leitstruktur, welche zur Orientierung bei Transferflügen von Fledermäusen genutzt werden könnten.

Aufgrund der Strukturarmut und der Höhenlage wird eine Potenzialabschätzung mit einer einmaligen aktiven Erfassung von Fledermäusen mittels Detektor im Sommer 2020 als ausreichend erachtet.

Bei der Kartierung im Mai 2020 konnte nur eine sehr geringe Aktivität festgestellt werden. Als Arten wurden die Zwergfledermaus sowie ein Individuum der Gattung Myotis nachgewiesen.

Das Plangebiet dient lediglich als Jagdhabitat. Aufgrund der Größe, der Lage und der Beschaffenheit ist das Gebiet als Jagdhabitat jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Der Verlust dieser Fläche kann über die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (Pflanzgebote für Einzelbäume, Anlage der Privatgartenflächen) sowie durch die im Umfeld großflächig vorhandenen Grünland- und Waldflächen kompensiert werden.

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, sind die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle zu unterlassen.

Um die Tiere in ihrer Jagdaktivität oder während der Transferflüge in die Jagdgebiete nicht zu stören, sollten außerdem keine Dauerbeleuchtungen an den Gebäuden oder deren Fassaden vorhanden sein. Ist dies jedoch nicht zu vermeiden, müssen die Beleuchtungen an den Gebäuden fledermausfreundlich gestaltet werden.

Da sich im Untersuchungsgebiet keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten befinden und der Verlust an Nahrungshabitaten nicht als erheblich einzustufen ist, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

3 Zusammenfassung

- Vorhaben** Um die Nachfrage nach Bauland zu befriedigen plant die Gemeinde Grafenhausen die Änderung des im Jahr 1989 aufgestellten Bebauungsplans „Ebnet“. Hierfür sollen das Sondergebiet (Teile des Flurstückes 156) und die Fläche für den Gemeinbedarf (Flurstück 2767) als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.
- Geplant ist die Schaffung von insgesamt sieben Baugrundstücken für Einfamilienhäuser.
- Eingriffe** Das Plangebiet besteht derzeit hauptsächlich aus artenreichen Fettwiesen mit stellenweise unterschiedlicher Ausprägung bzw. Artenzusammensetzung. Des Weiteren finden sich eine KUP und zwei Einzelbäume im Plangebiet.
- Insgesamt ergibt sich durch die Bebauungsplanänderung mit Aufgabe der Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke sowie der Sonderbaufläche zugunsten der zukünftig geplanten Wohnnutzung eine Zunahme der zulässigen Flächenversiegelung um ca. 310 m².
- Hierbei ist im Bereich des Änderungsbereichs 2 eine Zunahme der zulässigen Flächenversiegelung um ca. 450 m² und im Bereich des Änderungsbereichs 1 eine Abnahme der zulässigen Flächenversiegelung um 140 m² zu verzeichnen. Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan entfällt im Änderungsbereich 2 die bisher festgesetzte Pflanzbindung für Strauchgehölze mit ca. 750 m².
- Durch die Änderung des Bebauungsplans erfolgt der Verlust von Fettwiese, einer KUP und zwei Einzelbäumen. Im Bereich der geplanten Flächenversiegelung erfolgt der vollständige Verlust von Bodenfunktionen. Mit der Flächenversiegelung geht außerdem eine Verringerung der Grundwasserneubildung im Plangebiet einher.
- Artenschutz** Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans „Ebnet“ sind im Jahr 2020 Untersuchungen der Flora und Fauna im UG vorgesehen. Die bisherigen Kartierungen ergaben eine (potenzielle) Betroffenheit der Artengruppen der Reptilien, Vögel und Fledermäuse im Plangebiet sowie der näheren Umgebung. Weiterführende Untersuchungen der Gruppe der Reptilien sowie der Vögel sind für das Jahr 2020 geplant.
- Für die verschiedenen Tiergruppen sind nach Abschluss der Untersuchungen im Jahr 2020 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen zu konzipieren und einzuhalten, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern.
- Ergebnis** Durch die Änderung des Bebauungsplans ergibt sich eine Zunahme der zulässigen Flächenversiegelung um ca. 310 m², welche zu einem dauerhaften Verlust von Fettwiese, einer KUP und zwei Einzelbäumen führt.
- Insgesamt sind als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme etwa 40% der Grundstücksflächen als private Grünflächen anzulegen.
- Flachdächer von Nebenanlagen bis 15° Dachneigung sind zu begrünen, sofern sie nicht als Dachterrassen genutzt werden.
- Zudem erfolgt die Festsetzung von Pflanzgeboten für einen hochstämmigen, einheimischen und standortgerechten Einzelbaum je angefangene 400 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche innerhalb der Gartenflächen.
- Die Festsetzung von Pflanzbindungen ist nicht erforderlich, da es sich bei den Bäumen um sehr junge Exemplare bzw. um Gehölze ohne Höhlen oder sonstige wertvolle Strukturen handelt.
- Schadstoffeinträge während der Bauarbeiten durch Treib- oder Schmierstoffe sind bestmöglich zu vermeiden. Außerdem ist die Befestigung von Nebenanlagen mit wasserdurchlässigen Belägen vorzunehmen, um eine Versickerung des Niederschlagswassers zu ermöglichen.
- Eine vollständige Kompensation der für die Schutzgüter entstehenden Eingriffe ist nicht möglich bzw. aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13a BauGB auch nicht erforderlich.

Anhang – Pflanzliste

Bäume

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel

Obstbaumsorten (nur Hochstämme)

z. B.

Apfel

Jakob Fischer
Danziger Kantapfel
Boskoop
Kaiser Wilhelm
Gravensteiner
Blenheim Goldrenette
Conferende
Alexander Luca
Burlat
Beutelsbacher
Büttners rote Knorpelkirsche
Nancy
Zirbarte
Juglans regia

Birne

Kirsche

Mirabelle

Wildpflaume

Nussbaum

Sorten